

1904.

IV.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

I n h a l t :

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Militärassistenzen aus Anlaß von Elementarkatastrophen.
2. Sachverständigengebühren für k. k. Staatsbeamte.
3. Verzeichnis der für die Staats-Heilanstalten, Landes- und öffentlichen Krankenhäuser in Ungarn pro 1904 festgesetzten täglichen Verpflegsggebühren.
4. Änderung der Sonntagsruhevorschriften.
5. Bekämpfung der Faulbrutkrankheit bei den Bienen.
6. Stellvertretung oder Verpachtung bei Privatgeschäftsvermittlungen.
7. Stellung der im Auslande befindlichen Stellungspflichtigen.
8. Zulassung der Beton-Eisenkonstruktionen von R. Kella & Neffe bei Hochbauten.
9. Rechtliche Behandlung des Auspielens von beweglichen Gegenständen.
10. Entscheidung über den Umfang von abstrakten Gewerbechten.
11. Verpflegsggebühren in den allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten und Landes-Wohltätigkeitsanstalten in Niederösterreich pro 1904.

12. Gemeinsame Versammlungen verschiedener Genossenschaften.
13. Rückerlag von Krankenverpflegskosten für Wiener Pfündner aus dem Bürger- und Johannespfund.
14. Berrichtung von Maurerarbeiten seitens eines Hausbesorgers für seinen Hauseigentümer begründet keine Übertretung der Gewerbeordnung.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

15. Der Besuch höherer Lehranstalten durch Beamte und praktizierende Personen öffentlicher Behörden.
16. Anschaffung von Druckformen.
17. Vorlage von Bankensalkten, bei welchen das 15prozentige Hofausmaß nicht eingehalten wird, an den Stadtrat.
18. Abänderung der §§ 23 und 24 der Pensionsvorschrift.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1904 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Militärassistenzen aus Anlaß von Elementarkatastrophen.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. Jänner 1904, Z. 107477 (M.-Nbt. IV, 117 ex 1904):

Laut Erlaßes des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. November 1903, Z. 48491, mehrten sich die Fälle, daß bei der Inanspruchnahme von Militärassistenzen aus Anlaß von Elementarkatastrophen zu weit gehende Forderungen gestellt werden und auch die Heranziehung von militärischen Arbeitskräften für Zwecke verlangt wird, welche nicht zu den Aufgaben von Militärassistenzen gehören.

So wurde in einem Falle unter Hinweis auf die bis zum Winterbeginn verfügbare kurze Arbeitszeit und den empfindlichen Arbeitermangel im September 1903 um erneuerte Zuweisung von Militärarbeitern in nach Zahl und Verwendungsdauer beträchtlichem Umfange nachgesucht, um Schutzbauten an öffentlichen Kommunikationen und Flußläufen durchzuführen.

In einem anderen Falle wurde nicht nur die weitere Belassung der beigegebenen Assistenzen, sondern auch deren Verklärung um eine weitere Pionierkompagnie erbeten, obwohl jede Gefahr bereits geschwunden war.

Das k. und k. Reichs-Kriegsministerium muß nun daran festhalten, daß die bereitwilligst zur Verfügung gestellten Militärassistenzen grundsätzlich nur zur Steinerung momentaner Gefahr, allenfalls noch zur provisorischen Eröffnung unterbrochener, im allgemeinen und öffentlichen Interesse gelegenen Kommunikationen berufen sind.

Die auf die Regulierung der Wasserlaufaufführung, von Schuttdämmen, Herstellung zerstörter Gebäude, Abräumen vermurter Gründe und dergleichen, auf bleibende Abwehr künftiger Elementarschäden abzielende Tätigkeit, kann nicht mehr Aufgabe der Truppen sein, da die rechtzeitige Bereitstellung ziviler Arbeitskräfte zu diesem Zwecke wohl zumeist möglich sein wird.

Die Korpskommandanten sind auch seit jeher angewiesen, bei Entsendung von Hilfsdetachements darauf zu achten, daß diese nur auf die Dauer des unumgänglichen Bedarfes beigegeben werden und unbedingt nach Schwinden der Gefahr einzurücken haben, keinesfalls aber zu Arbeiten verwendet werden dürfen, die nicht mehr zur Hilfsaktion selbst gehören.

Die genannten Behörden werden mit Beziehung auf die Normalerlässe Nr. 283 und 3916 beauftragt, bei Inanspruchnahme der Assistenzen auf eine den tatsächlichen lokalen Verhältnissen Rechnung tragende Truppenstärke und eine möglichst restringierte Verwendungsdauer Rücksicht zu nehmen, beziehungsweise bei Assistenzeleistungen von voraussichtlich größerem Umfange und längerer Dauer die Intervention des k. und k. Reichs-Kriegsministeriums anzufordern.

2.

Sachverständigengebühren für k. k. Staatsbeamte.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 28. Jänner 1904, Z. 498/I (E.-B. 1371/04), an die Gemeinde Wien — städtische Elektrizitätswerke:

Die k. k. Statthalterei hat mit der Entscheidung vom 3. August 1903, Z. 57858, unter Befätigung des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Hiebing-umgebung vom 7. Februar 1903, Z. 33465, die Gemeinde Wien auf Grund des § 31 der Gewerbeordnung verpflichtet, die anlässlich ihres Ansuchens um Genehmigung einer in das Gebiet der Gemeinde Aggersdorf übergreifenden Erweiterung der städtischen elektrischen Leitungsanlage von dem als Sachverständigen im elektrotechnischen Fache zugezogenen k. k. Baurate Josef K l o s e in St. Pölten, liquidierten Kosten seiner Intervention im Betrage von 100 K zu tragen. Dem gegen die Höhe dieser Kosten, insofern dieselben die normalmäßigen Kommissionsgebühren der Staatsbeamten überschreiten, eingebrachten Refurse der Gemeinde Wien hat das k. k. Ministerium mit dem Erlasse vom 13. Jänner 1904, Z. 39684 ex 1903, Folge gegeben und hat unter Behebung der beiden angefochtenen unterinstanzlichen Entscheidungen ausgesprochen, daß die Gemeinde Wien für die Intervention des genannten Sachverständigen nur die normalmäßig entfallenden Kommissionsgebühren zu ersetzen hat, weil der k. k. Baurat K. in seiner Eigenschaft als Staatsbeamter bei seiner dienstlichen Verwendung ohne Rücksicht auf die Grenzen seines Dienstbezirkes nur den Anspruch auf die den Staatsbeamten normalmäßig zugestandenen Kommissionsgebühren besitzt und daher der Partei gemäß § 31 der Gewerbeordnung nur der Ersatz dieser Kosten auferlegt werden kann.

3.

Verzeichnis der für die Staats-Heilanstalten, Landes- und öffentlichen Krankenhäuser in Ungarn pro 1904 festgesetzten täglichen Verpflegsggebühren.

Erlaß des k. ungar. Ministeriums des Innern vom 19. Februar 1904, Z. 11308 (M.-Nbt. XXII, 794/04):

I. Staats-Heilanstalten.

A. Staats-Spitäler.

1. Königl. ungar. Staats-Spital in Pozsony:
 - a) Besondere Abteilung 5 K.
 - b) Für Inländer 1 K 60 h.
 - c) Für Ausländer 1 K 74 h.
2. Königl. ungar. Staats-Spital in Maros-Básárhely 1 K 60 h.
3. Königl. ungar. Spital für Augenleidende in Brassó 1 K 12 h.
4. Königl. ungar. Spital für Trachomleidende in Szeged 1 K 82 h.
5. Königl. ungar. Spital in Perlas 1 K.
6. Königl. ungar. Spital in Zsolna 1 K.

7. Königl. ungar. Spital in D.-Bece 1 K.
8. Königl. ungar. Spital in Zsablva 1 K.
9. Gendarmerie-Spital in Budapest 1 K 74 h.

B. Staats-Heilanstalten für Gemütskranke.

1. Königl. ungar. Staats-Heilanstalt für Gemütskranke in Budapest-Lipótméző:

Besondere Abteilung 10 K.

- I. Klasse 6 K.
- II. Klasse 3 K.
- III. Klasse 1 K 40 h.
2. Königl. ungar. Heilanstalt für Gemütskranke in Budapest-Angyalöd:
- II. Klasse 3 K.
- III. Klasse 1 K 40 h.
3. Königl. ungar. Heilanstalt für Gemütskranke in Nagy-Szeben:
- I. Klasse 6 K.
- II. Klasse 3 K.
- III. Klasse 1 K 40 h.
4. Königl. ungar. Heilanstalt für Gemütskranke in Nagy-Kátó:
- II. Klasse 3 K.
- III. Klasse 1 K 40 h.

II. Landes-Spitäler.

1. Landes-Spital „Karolina“ in Kolozsvár 2 K.

III. Gemeinde-(öffentliche)Spitäler.

1. Gespanschaftliches Spital in Arad 1 K 60 h.
2. Gespanschaftliches Spital in Aranyos-Maróth 1 K 16 h.
3. Gespanschaftliches Spital der Stadt Baja 1 K 86 h.
4. Gespanschaftliches Spital in Balassa-Gyarmat 1 K 46 h.
5. Gespanschaftliches Spital in Beregszász 1 K 66 h.
6. Gespanschaftliches Spital in Beszterce 1 K 42 h.
7. Städtisches Spital in Beszterce 1 K 58 h.
8. Städtisches Spital in Brassó 1 K 36 h.
9. Hauptstädtisches Spital am linken Donauufer (St. Rochus, St. Stephan, St. Ladislaus) 2 K 50 h.
10. Hauptstädtisches Spital am rechten Donauufer (Szt. Johann, Szent Margareta) 2 K 50 h.
11. Gespanschaftliches Spital in Eft-Szereda 1 K 2 h.
12. Städtisches Spital in Debreczen 1 K 80 h.
13. Gespanschaftliches Spital in Dési 1 K 38 h.
14. Gespanschaftliches Spital in Dévai 1 K 54 h.
15. Gespanschaftliches Spital in Dieß-Szent-Márton 1 K 64 h.
16. Gespanschaftliches Spital in Urjel-Ujvár 1 K 82 h.
17. Städtisches Spital in Esztergom 1 K 60 h.
18. Gespanschaftliches Spital in Feber-Gyarmat 1 K 82 h.
19. Städtisches Spital in Feber-Templom 1 K 22 h.
20. Städtisches Spital in Fiume 1 K 70 h.
21. Gespanschaftliches Spital in Fogaras 1 K 38 h.
22. Gespanschaftliches Spital in Gyöngyös 1 K 48 h.
23. Städtisches Spital in Győr 1 K 64 h.
24. Gespanschaftliches Spital in Gyula 1 K 60 h.
25. Gespanschaftliches Spital in Homona 1 K 40 h.
26. Städtisches Spital in Jászberény 1 K 40 h.
27. Gespanschaftliches Spital in Kaposvár 1 K 44 h.
28. Gespanschaftliches Spital in Kapuvár 1 K 68 h.
29. Städtisches Spital in Kassa 1 K 56 h.
30. Gespanschaftliches Spital in Kis-Ezell-Kemenes-Alja 1 K 64 h.
31. Gespanschaftliches Spital in Kis-Barda 1 K 44 h.
32. Städtisches Spital in Komárom 1 K 76 h.
33. Gespanschaftliches Spital in Léva 1 K 60 h.
34. Städtisches Spital in Lofoncz 1 K 62 h.
35. Gespanschaftliches Spital in Mató 1 K 40 h.
36. Gespanschaftliches Spital in Marczal 1 K 34 h.
37. Gespanschaftliches Spital in Marmaros-Sziget 1 K 64 h.
38. Gespanschaftliches Spital in Miskolcz 1 K 88 h.
39. Gespanschaftliches Spital in Módos 1 K 56 h.
40. Gespanschaftliches Spital in Mohács 1 K 66 h.
41. Städtisches Spital in Munkacs 1 K 56 h.
42. Gespanschaftliches Spital in Mura-Szombat 1 K 48 h.
43. Gespanschaftliches Spital in Nagy-Becskerek 1 K 56 h.
44. Gespanschaftliches Spital in Nagy-Enyed 1 K 40 h.
45. Städtisches Spital in Nagy-Kanizsa 1 K 42 h.
46. Städtisches Spital in Nagy-Károly 1 K 30 h.
47. Gespanschaftliches Spital in Nagy-Kisinda 1 K 46 h.
48. Gespanschaftliches Spital in Nagy-Mihály 1 K 54 h.
49. Städtisches Spital in Szeben 1 K 52 h.
50. Städtisches Spital „Berta“ in Nagy-Szent-Miklós 1 K 46 h.
51. Gespanschaftliches Spital in Nagy-Szölös 1 K 56 h.
52. Gespanschaftliches Spital in Nagy-Topolcsány 1 K 36 h.
53. Gespanschaftliches Spital in Nagy-Várad 1 K 64 h.
54. Gespanschaftliches Spital in Nyiregyhaza 1 K 70 h.
55. Gespanschaftliches Spital in Nyitra 1 K 64 h.
56. Städtisches Spital in Pancsova 1 K 20 h.
57. Städtisches Spital in Pécs 1 K 82 h.
58. Gespanschaftliches Spital in Rima-Szombat 1 K 38 h.
59. Gespanschaftliches Spital in Sátoralja-Ujhely 1 K 52 h.

60. Gespanschaftliches Spital in Segesvár 1 K 60 h.
61. Gespanschaftliches Spital in Szepes-Szent-György 1 K 8 h.
62. Städtisches Spital in Sopron 1 K 64 h.
63. Städtisches Spital in Szabadka 1 K 96 h.
64. Städtisches Spital in Szatmár 1 K 50 h.
65. Städtisches Spital in Szeged 1 K 82 h.
66. Städtisches Spital in Szekszárd 1 K 48 h.
67. Gespanschaftliches Spital in Szentes 1 K 76 h.
68. Gespanschaftliches Spital in Szekely-Udvarhely 1 K 40 h.
69. Gespanschaftliches Spital in Szekes-Fehérvár 1 K 88 h.
70. Gespanschaftliches Spital in Szigetvár 1 K 50 h.
71. Gespanschaftliches Spital in Szolnok 1 K 76 h.
72. Städtisches Spital in Temesvár 1 K 60 h.
73. Gespanschaftliches Spital in Torda 1 K 50 h.
74. Gespanschaftliches Spital in Török-Kanizsa 1 K 70 h.
75. Gespanschaftliches Spital in Trencsen 1 K 70 h.
76. Städtisches Spital in Ungvár 1 K 66 h.
77. Gespanschaftliches Spital in Zala-Egerszeg 1 K 38 h.
78. Gespanschaftliches Spital in Zilah 1 K 44 h.
79. Gespanschaftliches Spital in Zombolya 1 K 36 h.

IV. Spitäler öffentlichen Charakters.

1. Städtisches Spital in Bártay 1 K 54 h.
2. Gespanschaftliches Spital in Belénnes 1 K 40 h.
3. Bezirks-Spital in Boros-Zenő 1 K 60 h.
4. Pasteur-Anstalt in Budapest 2 K.
5. Öffentliches Spital in Csaba 1 K 64 h.
6. Öffentliches Spital in Csongrád 1 K.
7. Städtisches Spital in Czegled 1 K 32 h.
8. Städtisches Spital in Eperjes 2 K 52 h.
9. Gespanschaftliches Spital in Erdőd 1 K 44 h.
10. Gespanschaftliches Spital in Egergyó-Szent-Miklós 1 K 60 h.
11. Städtisches Spital in Gyulafehérvár 1 K 20 h.
12. Städtisches Spital in Hodmező-Básárhely 1 K 76 h.
13. Städtisches Spital für Augentränke in Hodmező-Básárhely 1 K 74 h.
14. Gespanschaftliches Spital in Jpohlyág 1 K 40 h.
15. Städtisches Spital in Karanjebes 1 K 30 h.
16. Gebär- und Kinderanstalt in Kassa 1 K 50 h.
17. Städtisches Spital in Keckemet 1 K 50 h.
18. Vereins-Spital „Rudolf“ in Kezdi-Básárhely 1 K 22 h.
19. Bezirks-Spital in Köhalom 1 K 50 h.
20. Bezirks-Spital in Körmen 1 K 20 h.
21. Bezirks-Spital in Körs-Bánya 1 K 48 h.
22. Vereins-Spital in Köszeg 1 K.
23. Gespanschaftliches Spital in Liptó-Szent-Miklós 1 K 50 h.
24. Städtisches Spital in Lugod 1 K 50 h.
25. Gespanschaftliches Spital in Mogyar-Dvár 1 K 42 h.
26. Gespanschaftliches Spital in Medgyes 1 K 50 h.
27. Städtisches Spital in Nagy-Bánya 1 K 40 h.
28. Gemeinde-Spital in Nagy-Somfú 1 K 20 h.
29. Gemeinde-Spital in Nagy-Szalonta 1 K 54 h.
30. Gespanschaftliches Spital in Szombat 1 K 36 h.
31. Kinder-Spital „Sztanoveczly“ in Nagy-Szár 1 K 64 h.
32. Stiftungs-Spital in Német-Ujvár 1 K 70 h.
33. Gemeinde-Spital in Orfova 1 K 60 h.
34. Kinder-Spital „Jerecz József“ in Pozsony 1 K 40 h.
35. Gemeinde-Spital in Rózsnye 1 K 50 h.
36. Städtisches Spital in Selmezy-Bánya 1 K 30 h.
37. Gemeinde-Spital in Sillós 1 K 48 h.
38. Gemeinde-Spital in Sümeg 1 K 30 h.
39. Humanitäres Spital in Szombathely 1 K 50 h.
40. Gebär-Abteilung des Landes Spitales „Fehér. Kercsz“ in Temesvár 1 K 60 h.
41. Gespanschaftliches Spital in Túr-Szent-Marton 1 K 30 h.
42. Gräfl. Karolyi-Spital in Uj-Pest 2 K.
43. Städtisches Spital in Ujvidék 1 K 60 h.
44. Städtisches Spital in Beszprém 1 K 40 h.
45. Städtisches Spital in Zenta 1 K.
46. Städtisches Spital in Zirc 1 K 20 h.
47. Städtisches Spital in Zombor 1 K 50 h.

4.

Änderung der Sonntagruhevorschriften.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Osterreich unter der Enns vom 10. März 1904, Z. 1-428/3, betreffend Änderung der Sonntagruhevorschriften (L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 47):

Auf Grund des Artikel VII des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, wird den Milchweibern die Vornahme jener Arbeiten an Sonntagen bis 12 Uhr mittags gestattet, welche das Abholen von Erbern und Schlempe aus den bezüglichen Erzeugungshäuten erfordert. Diese Begünstigung

ist jedoch auf jene Mengen beschränkt, welche dem eintägigen Bedarfe an Viehfutter für den eigenen Viehstand des Gewerbebetriebes entsprechen.

Hinsichtlich der bei solchen Arbeiten verwendeten Arbeiter gelten die Vorschriften des Artikel V des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, über die Erstarbe.

5.

Bekämpfung der Faulbrutkrankheit bei den Bienen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. März 1904, Z. X a 459 (M.-Abt. IX/1913/04):

Über Erlaß des k. k. Ackerbaumministeriums vom 26. Februar 1904, Z. 4862, wird die Magistrats-Abteilung IX angewiesen, in der nächsten Nummer des dortigen Amtsblattes folgende Kundmachung zu verlautbaren:

Eine gefährliche Krankheit der Bienen.

Im vergangenen Jahre ist in mehreren Orten bei den Bienen die Faulbrutkrankheit aufgetreten, welche Krankheit infolge ihrer großen Ansteckungsgefahr und ihrer verderblichen Wirkung im Brutneße des Bienenvolkes ganze Bienenzüchtervereine vernichten kann.

Diese Faulbrut besteht in einem raschen Absterben der Bienenmaden, welche anfangs ihren schönen weißen Glanz verlieren, einschrumpfen, matt und gelblich werden, endlich in Zerstückung übergehen und sich in eine bräunlich graue, sinkende, fadenziehende Masse verwandeln. Auch die bedeckte Bienenbrut bleibt vor der Bienenpest nicht verschont; die Zellendeckel sind dann eingefallen und haben oft kleine unregelmäßige Löcher.

Wenn bereits handgroße Stücke von faulbrütigen Waben in einem Stöckchen vorhanden sind, so gibt es kein anderes Hilfsmittel, als den ganzen Stock zu verbrennen.

Jeder Bienenzüchter wird im Interesse der gesamten Bienenwirtschaft und seines eigenen Bienenstandes aufgefordert, seine Bölker streng zu beobachten und falls er franke Brut findet, bei einem sachkundigen Bienenzüchter oder bei einem Bienenzüchterverein sich Rat und Beihilfe zu holen.

Der Zentralverein für Bienenzucht in Österreich, Wien, I., Schanfergasse 6, gibt auf Verlangen eigene Faulbrut-Flugblätter mit Abbildungen und näheren Aufklärungen und großen Kundmachungen zum Platieren gratis ab und steht auch sonst mit Rat und Tat bei.

6.

Stellvertretung oder Verpachtung bei Privatgeschäftsvermittlungen.

Über eine seitens des Gremiums der Inhaber behördlich autorisierter Realitäten- und Hypothekengeschäftsanzeigen sämtlicher im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder in Wien an die k. k. n.-ö. Statthalterei gerichtete Eingabe, betreffend die gerichtlich bewilligte Zwangsverpachtung der Realitätenverkehrs- und Hypothekendarlehens-Vermittlungskonzession des N. S. wurde diesem Vereine zufolge Statthalterei-Erlasses vom 14. März 1904, Z. 838, eröffnet, daß die Vorschriften für die Privatgeschäftsvermittlung keine Bestimmungen enthalten, welche die Gestattung einer Stellvertretung oder Verpachtung bei derartigen Betrieben unterlagen würden, und daß der persönliche Charakter der Berechtigung zum Betriebe der Privatgeschäftsvermittlung die ausnahmsweise Gestattung einer Ausübung dieser Befugnis durch den Berechtigten mittels geeigneten Stellvertreters oder Pächters nicht ausschließt, daß weiters die Exekutionsführung auf derartige Unternehmungen durch Zwangsverwaltung oder Zwangsverpachtung in den Bestimmungen der §§ 330 und folgenden der Ministerialverordnung vom 27. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 79, ihre gesetzliche Begründung findet und daß der Durchführung derartiger Exekutionsverfahren auf Betriebe der Privatgeschäftsvermittlung nach den für diese Betriebe bestehenden Vorschriften im Hinblick auf die erwähnte Zulässigkeit ausnahmsweisen Stellvertretungen oder Pachtungen keine Hindernisse entgegenstehen. (Mag. B.-A. I, 15954/04.)

7.

Stellung der im Auslande befindlichen Stellungs-pflichtigen.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. März 1904, Z. 371/II (M.-Abt. XVI, 2014/04):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit Erlaß vom 9. März 1904, Z. 4279/XVI, betreffend die Verständigung über den Zeitpunkt und den Ort der Stellung der im Auslande befindlichen Stellungs-pflichtigen, welchen gemäß § 27:3 der Wehrvorlage, I. Teil, die Bewilligung erteilt wurde, ihrer Stellungspflicht in einem, ihrem Aufenthalte näheren, als dem zuständigen Stellungsbezirke zu entsprechen, nachstehendes eröffnet:

Wenngleich in den Wehrvorschriften eine individuelle Vorladung der Stellungs-pflichtigen zum Erscheinen vor der Stellungs-Kommission nicht angeordnet ist, so muß doch, weil die in § 43 der bezogenen Vorschrift vorgesehene Kundmachung den im Auslande befindlichen nicht zugänglich ist, die Notwendigkeit einer individuellen Verständigung dieser Wehrpflichtigen anerkannt werden.

Da gemäß § 42:1, lit. c derselben Vorschrift der Stellungs-Kommission an einem Tage nicht mehr als 200 Stellungs-pflichtige vorgeführt werden

sollen, die diesem Grundsatz entsprechende tagweise Einteilung der zum Erscheinen berufenen eigenen und fremden Stellungs-pflichtigen aber Sache der in der Stellungs-Kommission vertretenen politischen Bezirksbehörde ist, und die delegierte Behörde überhaupt hinsichtlich der auf die Abstellung der fremden Stellungs-pflichtigen abzielenden Verfügungen und Vorkehrungen im allgemeinen an die Stelle der delegierenden Behörde tritt, muß die unmittelbare Verständigung der im § 27:3 der Wehrvorlage, I. Teil, bezeichneten Stellungs-pflichtigen über den Zeitpunkt und die sonstigen näheren Umstände ihres Erscheinens vor der Stellungs-Kommission, ebenfalls als eine Aufgabe der delegierten Behörde betrachtet werden. Diese Art der Verständigung besitzt überdies den Vorzug der Einfachheit, weil die mittelbare Verständigung durch die delegierende Behörde eine entsprechende Anfrage beziehungsweise eine Mitteilung der erforderlichen Daten seitens der delegierten Behörde zur Voraussetzung hat, was einerseits nicht nur einen überflüssigen Zeitverlust, sondern auch eine Arbeitsvermehrung der delegierenden Behörde, andererseits aber für die delegierende Behörde gegenüber der unmittelbaren Verständigung der Stellungs-pflichtigen kaum eine Erleichterung bedeutet.

Soweit dabei die Vortopfsichtigkeit der in das Ausland gehenden derlei Postsendungen in Betracht kommt, wird bemerkt, daß hiefür im Staatsvoranschlage, Kapitel V, Titel 3, Rubrik 5, „Portoauslagen“ vorgeesehen ist, beziehungsweise über entsprechende Antragstellung die Möglichkeit besteht, nach dem tatsächlichen Bedürfnisse vorzusorgen.

Die k. k. Statthaltereien in Prag und Innsbruck sind vom k. k. Ministerium für Landesverteidigung angewiesen worden, in dieser Richtung das Entsprechende zu veranlassen.

8.

Zulassung der Beton-Eisenkonstruktionen von N. Kella & Neffe bei Hochbauten.

Entscheidung des Wiener Magistrates vom 18. März 1904, M.-Abt. XIV, 6637/03:

Zu Erledigung des Ansuchens der Beton-Bauunternehmung N. Kella & Neffe, XVII, Zimmermannsgasse 12, vom 12. Oktober 1903, M.-Abt. XIV 6637, wird auf Grund der gelieferten Nachweise über die genügende Festigkeit die Verwendung der Beton-Eisenkonstruktionen der obbezeichneten Firma bei Hochbauten in Wien im Sinne des § 37 Schlußabsatz der Bauordnung für Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Der statische Nachweis für die Tragfähigkeit und Sicherheit der Konstruktion ist jedesmal durch Vorlage einer Rechnung zu erbringen, wobei die auftretenden Zugspannungen nicht von Beton, sondern nur von den Eiseneinlagen aufzunehmen sind.

Die Berechnung von Säulen hat auch auf Knickfestigkeit zu geschehen.

2. Die beabsichtigte Ausführung dieser Konstruktion ist in den Konstruktionsplänen auszuweisen und sind die beizubringenden Detailpläne im Maßstabe 1:20, sowie die Rechnung von der Firma N. Kella & Neffe, beziehungsweise von einem dieser Firma angehörenden behördlich autorisierten Bauingenieur zu unterfertigen und hat der letztere die volle Haftung für die traglose Ausführung unter Einhaltung der gestellten Bedingungen zu übernehmen.

3. Zu den Eiseneinlagen ist bestes Walzeisen zu verwenden und darf die zulässige Zugbeanspruchung mit höchstens 100 kg und die Druckbeanspruchung mit höchstens 750 kg per Quadratcentimeter angenommen werden.

4. Zur Herstellung des Betons darf nur langsam bindender, absolut volumenbeständiger inländischer Portlandzement bester Qualität, sowie vollkommen reiner Flußsand und ebenso Wasser von entsprechender Reinheit und Qualität verwendet werden und ist die zulässige Inanspruchnahme des Betons auf Druck im Maximum mit 25 kg per Quadratcentimeter anzunehmen. Der Qualitätsnachweis für den Portlandzement kann seitens der Baubehörde jederzeit gefordert werden.

5. Bei Verwendung besten Portlandzementes darf das Mischungsverhältnis im ungünstigen Falle 500 kg Portlandzement zu 1 m³ Sand (1 Volumteil Zement und 3 Volumteile Sand) betragen.

6. Während der Ausführung ist um die amtliche Überprüfung der Konstruktion rechtzeitig in der Weise anzufuchen, daß sich das Stadtbauamt über die Herstellungsweise genügende Kenntnis zu verschaffen imstande ist.

7. Die fertigen Bauteile sind vor rasch eintretender Austrocknung entsprechend zu schützen und ist der Beton durch fleißiges Bespritzen oder Begießen entsprechend feucht zu halten. Bei niedrigeren Temperaturen als 2° C darf nicht mehr betoniert werden.

8. Eine Belastung der Konstruktion darf erst nach eingetretener entsprechender Erhärtung des Betons eintreten und soll in der Regel nicht vor Ablauf von vier Wochen erfolgen.

9. Die Vornahme einer Probefestigkeit auf Kosten der Firma kann jedesmal gefordert werden.

10. Für die Ausführung von Decken mit gerader Unterseite wird noch weiters bedungen, daß die Wände der aus der Bruyn'scher Masse herzustellenden Hohlsteine eine Wandstärke von mindestens 3 cm erhalten, im ganz trockenen Zustande voll auf Zug angeordnet und fest einbetoniert werden.

11. Die Abänderung und Ergänzung beziehungsweise gänzliche Zurücknahme dieser Bewilligung nach den Ergebnissen der praktischen Erfahrungen bleibt vorbehalten.

9.

Rechtliche Behandlung des Auspielens von beweglichen Gegenständen.

Zuschrift der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion vom 24. März 1904, Z. 7946/II, M.-Abt. XVII, 1755 04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 24):

Der gegen den Hausierer M. J. über Anregung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Unter-Gänserndorf erhobene Gefällsanstand wegen unbefugten Auspielens von beweglichen Gegenständen wurde mit Bewilligung der k. k. Finanz-Landes-Direktion Wien vom 21. März 1904, Z. 13507, aus dem Grunde aufgelassen, weil gemäß dem Finanz-Ministerial-Erlasse vom 23. August 1857, Z. 30743/597, B.-Bl. Nr. 37, beim Auspielen von Verkaufsgegenständen in Gasthäusern und anderen öffentlichen Orten das „Hoch- und Unterpiel“ nach § 522 a. St. G. B. zu behandeln ist und keine Lottogefälls-Übertretung bildet.

Hievon wird behufs entsprechender Amtshandlung in gleichartigen Fällen die Mitteilung gemacht.

10.

Entscheidung über den Umfang von abstrakten Gewerberechten.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 31. März 1904, Z. I-2148, M.-Abt. XVII, 1687,04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 23):

Anlässlich eines von der Genossenschaft der Naturblumenbinder und -Händler eingebrachten Rekurses gegen eine Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei, daß das Binden von Naturblumen von Naturblumenbindern und -Händlern, die Ausfertigung von Kunstblumengebinden nur den Kunstblumen-Erzeugern, weiters die Herstellung und der Verkauf von Gebinden aus getrockneten Naturblumen und getrockneten Pflanzenteilen beiden vorerwähnten Gewerbekategorien zusteht, und daß zur vollkommeneren Herstellung ihrer Erzeugnisse den Naturblumenbindern die Verwendung einzelner künstlicher Blumen- und Pflanzenteile in Naturblumengebinden, sowie den Kunstblumen-Erzeugern andererseits die Verwendung einzelner Naturblumen und Pflanzenteile in Kunstblumengebinden gestattet ist, hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 12. März 1904, Z. 1629, im Einvernehmen mit dem Handelsministerium die angefochtene Entscheidung als gesetzwidrig von amtswegen behoben, weil die politischen Behörden gemäß § 36, Absatz 2 der Gewerbeordnung lediglich zur Entscheidung im Zweifel über den Umfang der Gewerberechte in einzelnen konkreten Streitfällen, nicht aber zur Erlassung allgemeiner Normativbestimmungen über den Umfang der Gewerbeberechtigungen ganzer Gewerbekategorien berufen sind.

11.

Verpflegungsgebühren in den allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten und Landes-Wohltätigkeitsanstalten in Niederösterreich pro 1904.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 7. April 1904, Z. VI-1522, M.-Abt. XXII, Z. 1074:

(Ab 30. Dezember 1903.)

1. Allgemeines öffentliches Krankenhaus St. Ulrichs-Stiftung in Allentsteig: III. Klasse 1 K 70 h.
2. k. k. Wohltätigkeitshaus in Baden: III. Klasse 1 K 20 h.
3. Rath'sches allgemeines öffentliches Krankenhaus in Baden: III. Klasse 2 K.
4. Allgemeines öffentliches Krankenhaus in Eggenburg: I. Klasse 3 K.
II. Klasse 1 K 80 h.
5. Allgemeines öffentliches Krankenhaus in Feldsberg: III. Klasse 1 K 26 h.
6. Allgemeines öffentliches Krankenhaus in Gars: III. Klasse 1 K 80 h.
7. Allgemeines öffentliches Krankenhaus in Hainburg: III. Klasse 1 K 80 h.
8. Kaiser Franz Josef-Hospital in Oberhollabrunn: I. Klasse 10 K.
II. Klasse 6 K.
III. Klasse 2 K.
9. Kaiser Franz Josef-Bezirks-Spital in Horn: I. Klasse 2 K 70 h.
II. Klasse 1 K 80 h.
10. Allgemeines öffentliches Krankenhaus in Klosterneuburg: III. Klasse 1 K 70 h.
11. Allgemeines öffentliches Krankenhaus in Kornenburg: III. Klasse 1 K 80 h.
12. Allgemeines öffentliches Krankenhaus in Krems: III. Klasse 2 K.

13. Allgemeines öffentliches Krankenhaus in Lilienfeld: III. Klasse 2 K.
14. Allgemeines öffentliches Krankenhaus in Moll: III. Klasse 1 K 80 h.
15. Allgemeines öffentliches Krankenhaus in Mödling: III. Klasse 2 K.
16. Allgemeines öffentliches Krankenhaus in Neunkirchen: III. Klasse 2 K.
17. Allgemeines öffentliches Krankenhaus in Wiener-Neustadt: III. Klasse 2 K.
18. Kaiser Franz Josef-Krankenhaus in St. Pölten: III. Klasse 2 K.
19. Allgemeines öffentliches Krankenhaus in Stockerau: III. Klasse 1 K 60 h.
20. Allgemeines öffentliches Krankenhaus in Waidhofen a. d. Thaya: III. Klasse 1 K 44 h.
21. Allgemeines öffentliches Krankenhaus in Waidhofen a. d. Ybbs: III. Klasse 1 K 70 h.
22. Allgemeines öffentliches Krankenhaus in Zwettl: III. Klasse 1 K 80 h.

K. k. Krankenanstalten in Wien.

(Ab 1. August 1903.)

23. Allgemeines Krankenhaus: I. Klasse 12 K.
II. Klasse 6 K.
III. Klasse 2 K 40 h.
24. Krankenhaus Wieden: I. Klasse 12 K.
II. Klasse 6 K.
III. Klasse 2 K 40 h.
25. Krankenhaus Rudolf-Stiftung: I. Klasse 12 K.
II. Klasse 6 K.
III. Klasse 2 K 40 h.
26. Kaiser Franz Josef-Spital: I. Klasse 12 K.
II. Klasse 6 K.
III. Klasse 2 K 40 h.
27. Kaiserin Elisabeth-Spital: II. Klasse 6 K.
III. Klasse 2 K 40 h.
28. Kronprinzessin Stephanie-Spital: III. Klasse 2 K 40 h.
29. Wilhelminen-Spital: III. Klasse 2 K 40 h.
30. St. Rochus-Spital: III. Klasse 2 K 40 h.
31. Erzherzogin Sophien-Spitals-Stiftung: I. Klasse 12 K.
II. Klasse 6 K.
III. Klasse 2 K 40 h.
32. Niederösterreichische Landes-Gebäranstalt in Wien: I. Klasse 8 K.
II. Klasse 4 K.
III. Klasse 2 K 60 h (Klinik).
33. Niederösterreichische Landes-Findelanstalt in Wien: Im 1. Lebensjahr 50 h.
Im 2. Lebensjahr 42 h.
Im 3. bis 10. Lebensjahr 32 h.
Für die bei Blutsverwandten in Pflege befindlichen Findlinge bis zum 6. Jahr zwei Drittel der Gebühr.
34. Niederösterreichische Landes-Irrenanstalt in Wien: Anständer: I. Klasse 10 K 40 h.
II. Klasse 5 K 20 h.
III. Klasse 2 K 20 h.
Niederösterreich: I. Klasse 8 K 40 h.
II. Klasse 4 K 40 h.
III. Klasse 2 K 20 h.
35. Niederösterreichische Landes-Irrenanstalt in Kierling-Gugging: III. Klasse 2 K.
36. Niederösterreichische Landes-Irrenanstalt in Klosterneuburg: III. Klasse 2 K.
37. Kaiser Franz Josef-Landes-Heil- und Pflege-Anstalt für Geisteskrante in Mauer-Obling: I. Klasse 8 K.
II. Klasse 4 K.
III. Klasse 1 K 80 h.
IV. Klasse 1 K 60 h.
38. Niederösterreichische Landes-Pflege-Anstalt in Ybbs: I. Klasse 8 K.
II. Klasse 4 K.
III. Klasse 1 K 80 h.
IV. Klasse 1 K 20 h.

Die Verpflegstage in den niederösterreichischen Landes-Siechenanstalten beträgt für zahlungsfähige Pflinglinge 1 K 60 h und für die auf Kosten der Bezirksarmenfonde Verpflegten 90 h per Kopf und Tag.

12.

Gemeinsame Versammlungen verschiedener Genossenschaften.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 9. April 1904, Z. 1-1955, M.-Abt. XVIII, 2278/04 (Normalienblätter des Magistrates Nr. 25):

Anlässlich eines vorgekommenen Falles wird erinnert, daß gemeinsame Versammlungen verschiedener Gewerbe-Genossenschaften zum Zwecke der Beratung und Beschlußfassung unzulässig sind, insofern solche nicht etwa in den betreffenden Genossenschaftsstatuten ausdrücklich vorgeesehen wären.

Jedenfalls kann den Beschlüssen derartiger Versammlungen nicht der Charakter von Genossenschaftsbeschlüssen zukommen.

13.

Rückersatz von Krankenverpflegskosten für Wiener Pfründner aus dem Bürger- und Johanneshospitalfond.

— Republikation. —

Entscheidung des k. k. Reichsgerichtes vom 22. Jänner 1900, Z. 436-99 (M.-Abt. XI, 2427/02):

Rechtssatz: Für die Verpflegskosten von Wiener Pfründnern im Wiener allgemeinen Krankenhaus ist die Deckung, so weit sie nicht in der Pfründe gegeben ist, in den Beiträgen des Bürgerhospital- und Johanneshospitalfondes zu suchen; ein Ersatzanspruch gegen den Landesfond kommt dem k. k. Wiener Krankenanstaltenfonde diesfalls nicht zu.

Urteil:

Das Klagebegehren, der Landesfond sei schuldig dem Wiener k. k. Krankenanstaltenfond für die Verpflegung der Wiener Pfründnerin Theresie Kaiser im k. k. allgemeinen Wiener Krankenhaus in der Zeit vom 20. Juli bis 16. August 1892 den Betrag von 16 fl. 30 kr. und der k. k. Finanzprokuratur die Prozeßkosten zu bezahlen, wird abgewiesen.

Der k. k. Wiener Krankenanstaltenfond ist schuldig, dem Landesfond die Prozeßkosten im Betrage von 700 K binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

Gründe:

Der Sachverhalt ist bei der öffentlichen Verhandlung mündlich zum Vortrage gelangt.

Die Entscheidung des Reichsgerichtes beruht auf nachfolgender Erwägung:

Seitens des Klägers wird im Eingange der Replik hervorgehoben, daß die gesetzliche Grundlage der Klage der Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. März 1855, Z. 6382, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 1 ex 1857, II. Absatz, bildet.

Im Absatz 1 dieses Erlasses wird bestimmt, daß Verpflegskosten, welche öffentliche allgemeine Krankenanstalten für darin aufgenommene Kranke anzusprechen berechtigt sind, und welche nicht von den Verpflegten selbst oder von anderen zufolge allgemeiner oder spezieller Gesetze und Vorschriften, nach besonderen Beiträgen, Stiftungen, Verbindlichkeiten richterliches oder administratives Erkenntnis u. dgl. zunächst von ersatzpflichtigen Körperschaften, physischen oder moralischen Personen (Körperschaften, Vereine, Innungen u. s. f.) heringebracht werden können, den Anstalten aus dem Landesfonde jenes Kronlandes oder Verwaltungsgebietes, wozu der Verpflegte zuständig ist und wenn die Zuständigkeit nicht ermittelt werden kann, aus welchen er in die betreffende Anstalt gebracht wurde, zu vergütet sind.

Da das k. k. Allgemeine Krankenhaus unbestritten eine öffentliche allgemeine Krankenanstalt ist, so ist mit Rücksicht auf die geklagterseits erhobenen Einwendungen zu prüfen ob bezüglich der Wiener Pfründner zufolge allgemeiner oder spezieller Vorschriften irgend ein Fond für die Krankenverpflegskosten zunächst ersatzpflichtig ist, weil bei dem Bestande einer besonderen Ersatzpflicht die nach dem vorzitierten Ministerial-Erlaß bloß subsidiäre Ersatzpflicht des Landesfondes nicht einzutreten hätte. Unter Verweisung auf die Ausführungen beider streitenden Teile wird vor allem hervorgehoben, daß gemäß der im Handbuche der unter der Regierung Kaiser Josephs II. im Jahre 1784 ergangenen Verordnungen und Gesetze Band VI, Seite 203, veröffentlichten Nachricht über die Einrichtung des Hauptspitales in Wien vom 20. Juni 1784 das allgemeine Krankenhaus zur Herstellung der Kranken bestimmt ist, welche darin teils gegen Bezahlung, teils unentgeltlich aufgenommen und in vier Klassen eingeteilt werden.

In der Einleitung dieser Nachricht wird die Einführung von Zahlklassen damit begründet, daß die gestifteten Einkünfte, der dem öffentlichen Wohlthun gewidmeten Häuser — darunter das allgemeine Krankenspital — nicht zu reicht, um jedermann unentgeltlich aufzunehmen und es wird dann die IV. Klasse der unentgeltlichen Ausnahme derjenigen gewidmet, die keine bemittelten Eltern noch sonst eine Erwerbung haben und deren Armut von dem Pfarrer ihres Kirchspiels und dem Armenvater durch Zeugnisse bestätigt wird.

Beigefügt wird, es sei billig, daß, wenn diese Kranken etwas vom Armeninstitute genießen, dieser Genuß, während der Zeit als sie hier verpflegt werden der Krankenanstalt zufällt.

Arme waren also unentgeltlich zu verpflegen und kann mit Rücksicht auf die Einleitung jener Nachricht nicht bezweifelt werden, daß die Kosten der Verpflegung der Armen im Krankenspital ihre Bedeckung in den gestifteten Einkünften zu finden haben, da man laut zitiierter Einleitung nebst der unentgeltlichen Hilfe für wahrhaft Arme der minderdürftigen Klassen durch Festsetzung einer geringen Lage Erleichterung zu verschaffen gesucht hat.

Über diese gestifteten Einkünfte gibt Auskunft das Hofkanzleidekret vom 24. August 1782, Z. 361, betreffend die Direktoren zur Regelung künftiger, besserer und zweckmäßiger Verwendung der Stiftungen.

Dieses Hofkanzleidekret spricht im ersten Absatz den Grundsatz aus, daß die dormal bestandene Anzahl der Kranken und Armen aller Gattungen auch aus den vorhandenen Fonds wirklich ausgehalten werden und bestimmt im Absatz 2 speziell bezüglich der Kranken, daß von allen Armenhäusern an einem fixierten Tage, die in jedem befindliche Anzahl der Kranken die ganz entkräfteten Personen erhoben werde, damit diese in ein Spital versammelt, der Raum des dazu zu widmenden Hauses, sowie die zu deren Pflege notwendigen Individuen bestimmt werden mögen.

Alle diese Kranken, ihr Unterhalt, alles was in sämtlichen dieser Häuser das Jahr hindurch an Apotheken, Krankenwärter, Doktoren, Bettfournituren „und Kugel“ für die Kranken ausgelegt worden, mußte demnach aus den Rechnungen erhoben und in eine Masse zusammengeschmolzen werden, welche den Fond des allgemeinen Spitales auszumachen hat.

Dieser Fond sollte also für die Verpflegung der armen Kranken überhaupt aufkommen.

Jedenfalls aber hatte er die Verpflichtung für die Verpflegung der den Armenhäusern entnommenen Kranken, das ist der armen Pfründner, da ja der Fond eben aus den von den betreffenden Armenhäusern, speziell dem Bürgerhospital und Johannesspital geleisteten Jahresbeiträgen bestand.

Die Richtigkeit dieser Auffassung ergibt sich aus der dem Hofkanzleidekret vom 30. April 1803, Z. 7201, mit welchem zur weiteren Dotierung des Krankenhauses, Umlagen auf Holz und Verlassenschaften eingeführt wurden, zugrundeliegenden allerhöchsten Entschliebung, in welcher ausgesprochen wurde, daß, wenn die Vermögenskräfte des Bürgerhospitales dormalen oder wann immer zurüch, selbst über den bei Errichtung des Krankenhauses, nach einem zehnjährigen Durchschnitt, der vormalig für seine eigenen Krankenanstalten selbst besrittenen Auslagen behandelte Pauschalbetrag per 69.573 fl. allerdings einen größeren Beitrag leisten muß, weil jetzt ebenso wie dem allgemeinen Krankenhause die Fortführung dieser Anstalten, deren es sich nie hätte entschlagen können, viel höher zu stehen kommen würde.

Dies kann doch nicht anders aufgefaßt werden, als dahin, daß die Jahresbeiträge des Bürgerhospitales und Johannesspitals an das Krankenhaus die Gegenleistung für die Verpflegung der Pfründner im Krankenhause sind.

Dieser Auffassung der Gegenseitigkeit des durch das vorzitierte Hofkanzleidekret vom 24. August 1782 begründeten Rechtsverhältnisses, entspricht es, daß mit allerhöchster Entschliebung vom 1. November 1807 der Jahresbeitrag des Bürgerhospitales auf 85.000 fl. erhöht und ausgesprochen wurde, daß diese Quote je nach den Mitteln des Fondes durch die Regierung geändert werden könne.

Diesfalls kann auch auf das die Verwendung der in Rede stehenden Beiträge regelnde Dekret der Statthalterei vom 10. März 1873, Z. 22167, verwiesen werden.

Zusbesonders ist diesfalls der Erlaß der k. k. Statthalterei vom 27. Mai 1875, Z. 14494, an den Wiener Magistrat hervorzuheben, in welchem es wörtlich heißt:

„Für einen Pfründner erhält das Krankenhaus die Pfründe, der Rest auf die faktischen Auslagen von 86 kr. wird aus dem Bürgerhospital-, resp. Johanneshospitalbeiträge gedeckt.“

Es ist somit der Anschauung des n.-ö. Landesausschusses beizupflichten, daß bezüglich der Aufbringung der Krankenverpflegskosten zwischen Wiener Armen im Allgemeinen und Wiener Pfründnern im Besonderen zu unterscheiden sei. Bezüglich der Letzteren liegt das durch das Hofkanzleidekret vom 24. August 1782, Z. 361, geschaffene Rechtsverhältnis vor und nur die übrigen Armen, beziehungsweise die für dieselben erwachsenen Verpflegskosten sind nach den diesfalls allgemeinen Bestimmungen zu behandeln, zumal die Wiener Pfründner für deren Verpflegung der Bürgerhospital- und Johannesspitalfond dem Obgesagten zufolge durch die Leistung der erwähnten Beiträge aufkommt, eben wegen dieser Leistung auch nicht als zahlungsunfähig bezeichnet werden können.

Wenn klägerischer Seite auf die Bestimmung der obzitierten Nachricht vom 20. Juni 1784, daß wenn die armen Kranken etwas von dem Armeninstitute genießen, dieser Genuß während der Zeit ihrer Verpflegung im Krankenhaus, der Krankenanstalt zufallen hat, hingewiesen und hervorgehoben wird, daß bei Annahme der Verpflegung, als Gegenleistung für den Spitalfondsbeitrag, dieser Genuß nicht dem Krankenhaus sondern dem betreffenden Spitalfonds zufallen hätte, da ja sonst die Krankenanstalt eine zweifache Zahlung erhalte, so ist dies zwar an sich richtig, es findet aber diese Spezialbestimmung immerhin ihre Erklärung:

einerseits in dem Bestreben, dem zur unentgeltlichen Verpflegung armer Kranter bestimmten Krankenhaus, tunsich viele Einkünfte zu verschaffen; andererseits darin, daß ja auch Auswärtige im Genuße eines derartigen Bezuges stehende Arme, Aufnahme im Wiener Krankenhaus finden konnten.

Allerdings ergibt sich das Bedenken, daß die mehrerwähnten Beiträge ihrer ziffermäßigen Höhe nach, im Laufe der Jahre die für die Verpflegung der Wiener Pfründner anfallenden Verpflegskosten zu bedecken nicht vermöchten, allein auch dieses Bedenken vermag auf das geschaffene Rechtsverhältnis nicht von Einfluß zu sein, zumal als ja eine Änderung der Ziffer, wie oben dargelegt, vorgeesehen und tatsächlich auch durchgeführt wurde.

Befiehet aber bezüglich der Krankenverpflegung der Wiener Pfründner, beziehungsweise der Vergütung der diesfälligen Verpflegskosten ein besonderes Rechtsverhältnis, so vermag ohne ausdrücklicher Erwähnung dieser Kosten beziehungsweise ausdrücklicher Abänderung des diesfälligen vorsehend erörterten Rechtsverhältnisses durch die im Laufe der Zeit erfolgte Bestimmung über die Bedeckung und den Ersatz der Verpflegskosten von armen Kranken überhaupt nicht berührt zu werden.

Um so weniger kann auf dieses Rechtsverhältnis die Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben der Krankenhäuser, die Ermittlung und Festsetzung der einzelnen Verpflegungsklassenbeträge und die Verwendung der einzelnen Empfänger des Krankenanstaltenfonds zu bestimmten Zwecken (z. B. Armenärzte u. dgl.) von Einfluß sein.

Bezüglich der durch die verschiedenen in der Darstellung des Sachverhaltes zitierten Verordnungen und Gesetze eingeführten zur Bedeckung der Krankenverpflegskosten bestimmten Umlagen, Gebühren und Beiträge muß bemerkt werden, daß zwischen solchen Umlagen u. s. w., die auf allgemeinen Grundfähigkeiten beruhen und Beiträgen, welche sich aus speziellem Rechtsgrunde ergeben, unterschieden werden muß. Ein solcher spezieller Rechtsgrund liegt aber bezüglich der Wiener Pfründner in dem mehrzitierten Hofkanzleidekret vom 24. August 1782 und unterliegt es rechtlich keinem Bedenken die in Rede stehende Beitragsleistung der Bestimmung des § 10 des Hofkanzleidekretes vom 18. Februar 1837, Z. 12356 (Nr. 25 Prov. G.-S. f. Niederösterreich) zu unterstellen, wobei nenerlich auf den obzitierten Wortlaut des Statthaltereierlasses vom 27. Mai 1875, Z. 14494, verwiesen wird.

Mit Rücksicht auf die vorstehenden Ausführungen, insbesondere auf die vorgesehene Zulässigkeit der Erhöhung des in Rede stehenden Beitrages, vermöchten auch die Vereinigung der Wiener Vororte mit der Stadt Wien und das Übereinkommen vom 1. Dezember 1891, das bezüglich der Verpflegung der Wiener Pfründner im Wiener Krankenhause bestehende spezielle auf Zweifeltigkeit der Leistung beruhende Verhältnis in rechtlicher Beziehung nicht abzuändern, und kann demgemäß der § 8 dieses Übereinkommens auf Wiener Pfründner nicht ausgedehnt werden, daraus aber, daß durch die im § 9 vereinbarte Ablösung der Bürgerspital- und Johannispitalfondsbeiträge, die Möglichkeit einer Erhöhung derselben überhaupt und insbesondere bis auf eine zur Deckung der jeweiligen Verpflegungsgebühr 3. Klasse erforderlichen Höhe aufgegeben wurde, kann eine Abänderung des Rechtsverhältnisses nicht abgeleitet werden, da eine ausdrückliche Erklärung nicht vorliegt, daß trotz der Ablösung der Leistung dieser Fonds, durch ein, dem zur Verpflegung der Pfründner verpflichteten Krankenanstaltenfonds zufallendes Kapital dieser Fonds von seiner Gegenleistung befreit werden soll, die Intentionen oder Ansichten aber, von welchen die Vertreter des Krankenanstaltenfonds sich bei dem Abschluß des Übereinkommens leiten ließen, selbstverständlich für die Beurteilung des obwaltenden Rechtsverhältnisses nicht maßgebend sind.

Was schließlich die im Eingange der Duplik nachträglich erhobene formale Einwendung betrifft, so ist dieselbe zur Berücksichtigung nicht geeignet, da die Eigenschaft der Theresie Kaiser als Pfründnerin unbestritten ist, ihre Armut also außer Frage steht.

Dem Erörterten zufolge ist das vorliegende Klagebegehren als unbegründet abzuweisen.

Der Zuspruch der Kosten gründet sich auf § 34 des Gesetzes vom 18. April 1869, L.-G.-Bl. Nr. 44.

14.

Verrichtung von Maurerarbeiten seitens eines Hausbesorgers für seinen Hauseigentümer begründet keine Übertretung der Gewerbeordnung.

— Republikation. —

Vom magistratischen Bezirksamte für den I. Bezirk wurde unterm 19. Juni 1902, Str.-Ng. Nr. 692, wider F. K., Hausbesorger, welcher in dem Hause, für welches er als Hausbesorger bestellt war, unter Verwendung eines Gehilfen Maurerarbeiten verrichtete, wegen unbefugten Betriebes des Maurergewerbes eine Geldstrafe von 20 K verhängt.

Die k. k. n.-ö. Statthaltereie hat über den vom Beirathen eingebrachten Rekurs mit dem Erlasse vom 27. August 1902, Z. 86748, das angefochtene Erkenntnis mangels eines strafbaren Tatbestandes aufgehoben.

(Bergl. V Nr. 20 des Verordnungsblattes ex 1898.) — (B.-A.-Z. I 46719 ex 1902.)

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

15.

Der Besuch höherer Lehranstalten durch Beamte und praktizierende Personen öffentlicher Behörden.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. Richard Weiskirchner vom 15. April 1904, Z. 1125/04:

Mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 17. September 1856, kundgemacht durch den Ministerial-Erlaß vom 29. September 1856, R.-G.-Bl. Nr. 177, wurde folgendes bestimmt:

Alle, bei was immer für einer öffentlichen Behörde bleibend oder provisorisch, mit oder ohne Gehalt angestellten und in Verwendung befindlichen Beamten und praktizierenden Personen sind zur Aufnahme als ordentliche oder außerordentliche Hörer und sohin zum Besuche der Vorlesungen über rechts- und staatswissenschaftliche Studien auf Universitäten und Rechtsakademien, sowie auch über technische Studien an Oberrealschulen und höheren technischen Lehranstalten zuzulassen, insofern sie nach den durch die allgemeinen Studiengesetze diesfalls vorgezeichneten Vorbedingungen hierzu geeignet erscheinen und nicht die Pflichten ihrer amtlichen Stellung durch den Besuch der Vorlesungen eine Beeinträchtigung erleiden.

In letzterer Beziehung haben sie bei ihrer Meldung zur Immatrikulation oder Inskription die amtliche Bewilligung des Chefs der betreffenden Landesbehörde beizubringen.

Diese Bewilligung hat stets zunächst nur auf ein Studienjahr zu lauten. Sollte die Immatrikulation, Inskription oder ein Studienzeugnis ohne die gedachte amtliche Bewilligung erlangt werden, so sind dieselben für null und nichtig anzusehen.

Diese Bestimmungen wurden vor kurzem über Weisung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom Dekanate der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät an der k. k. Universität Wien neuerlich verlautbart.

Ich habe Grund anzunehmen, daß mehrere Beamte und Diurnisten des Wiener Magistrates unter Außerachtlassung dieser Vorschriften sich als Hörer der juristischen Fakultät beziehungsweise der Technischen Hochschule in Wien inskribieren ließen, das Absolutorium erlangt und sich den theoretischen Staatsprüfungen, beziehungsweise Rigorosen unterzogen haben.

Ich mache die betreffenden Beamten und Diurnisten des Magistrates auf die bezogene Allerhöchste Entschliessung aufmerksam und bemerke, daß Gesuche um nachträgliche Anerkennung dieser Studien und Prüfungen oder um Zulassung zu denselben im Dienstwege einzubringen und der Magistrats-Direktion vorzulegen sind, welche nach genauer Prüfung und sorgfältiger Abwägung aller in Betracht zu ziehenden Umstände ihre Anträge stellen wird.

16.

Aufschaffung von Drucksorten.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 17. März 1904, M.-Abt. XXII, 87/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 21):

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 29. Dezember 1903, unter Z. 15751, den Magistrat beauftragt, bezüglich der Aufstellung der städtischen kurrenten Buchdruckerarbeiten nach verschiedenen Kategorien Vorschläge zu erstaten. Auf Grund dieser letzteren wurde die Vergabe nach folgenden Gruppen genehmigt:

- | | |
|-----------------------------------|--|
| A. Gemeinderats-Präsidium. | F. Rathskeller. |
| B. Städtische Gaswerke. | G. Steuerwesen (einschließlich Wahl-Angelegenheiten, sofern bezüglich der letzteren nicht eine eigene Sicherstellung notwendig ist). |
| C. Städtische Elektrizitätswerke. | H. Sonstige städtische Ämter. |
| D. Ortschaftsräte. | |
| E. Armeninstitute. | |

Mit dem Stadtrats-Beschlusse vom 19. Februar 1904, Z. 1593, und vom 24. Februar 1904, Z. 2530, wurden diese nach dem städtischen Preistarife Nr. 52 auszuführenden kurrenten Buchdruckerarbeiten für die Jahre 1904, 1905 und 1906 gruppenweise vergeben. Die Art der Verteilung ist aus dem bereits ausgegebenen Verzeichnisse der Erseher und Erziehungspreise der städtischen kurrenten Arbeiten und Lieferungen zu ersehen.

Die Bestellung kurrenter Buchdruckerarbeiten bei anderen als diesen vom Stadtrate bestimmten Ersehern erscheint verträglich und ist daher unzulässig.

Im Interesse der Einheitlichkeit des Vorganges sind für die Bestellung der Druckerarbeiten in Zukunft folgende Bestimmungen zu beachten:

1. Das Gemeinderats-Präsidium, die Verwaltungsdirektion der städtischen Gaswerke, die Direktion der städtischen Elektrizitätswerke und das städtische Kellermeisteramt werden ihre Drucksorten so wie bisher direkt bei dem betreffenden Unternehmer bestellen.

2. Die Bestellungen für die Armeninstituts-Vorstellungen sind ausschließlich durch die Magistrats-Abteilung XI,

3. jene für das Steuerwesen durch die Magistrats-Abteilung XIX, beziehungsweise durch das Zentral-Steueramt, und jene für die Bezirkswahlkataster durch den Zentral-Wahl- und Steuerkataster zu machen, wie dies bisher der Fall war.

4. Die Bestellungen für die Ortschulräte sind bis zum Herbst 1904, bis zu welchem Zeitpunkte die von der Magistrats-Abteilung XV in Aussicht genommene Zentralisierung der Schuldruckorten in der städtischen Lehrmittelverwaltung durchgeführt sein wird, durch die städtische Hauptkassa nach vorheriger Widmung seitens der Magistrats-Abteilung XV zu machen.

5. Diejenigen städtischen Ämter, Anstalten und Funktionäre, denen die Bestellung von Druckorten obliegt, haben die betreffende Bestellung dem für die betreffende Gruppe bestellten Kurrentunternehmer zur Ausführung zu übergeben, die richtig erfolgte Lieferung zu bestätigen und die gelieferten Druckorten zur weiteren Verwendung, beziehungsweise Ausfolgung zu übernehmen.

6. In der Bestellung und im Bezuge der von den übrigen oben nicht speziell angeführten städtischen Ämtern, Anstalten u. s. w. benütigten Buchdruckerarbeiten (Gruppe H Sonstige städtische Ämter) tritt eine Änderung nicht ein, jedoch werden folgende für die Bestellung aller Drucksorten geltenden Bestimmungen getroffen.

7. Da die Wahrnehmung gemacht wurde, daß vielfach im Widerspruch mit der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit für verwandte Fälle verschiedene Druckorten bestellt wurden und daß oft teureres Papier verwendet wurde, wo die Verwendung eines billigeren ebenfalls zweckentsprechend gewesen wäre, sind für verwandte Fälle einheitliche Drucksorten anzuschaffen und ist für Kleinschriften u. s. w. im allgemeinen stets die billigere Papierorte Nr. IX anstatt die Sorte Nr. X zu verwenden.

8. Die Bezeichnung der Zeichnung „dringend“ auf den Bestellscheinen für Druckorten ist möglichst zu vermeiden; Nachschaffungen und Bestellungen von Druckorten sind rechtzeitig zu machen und ist die Anordnung von Nacht- oder Feiertagsarbeiten auf die unumgänglich notwendigen Fälle zu beschränken.

Hiebei wird auf die diesbezüglichen Bestimmungen des Regulativs zum städtischen Preistarif Nr. 52 für Buchdruckerarbeiten verwiesen, welche lauten:

„Für Nacht- und Feiertagsarbeiten wird ein Zuschlag von 100 Prozent geleistet, sofern die Nacht- und Feiertagsarbeit dem Ersteller schon bei Übergabe der betreffenden Arbeit bestellt wurde und der Nachweis für die tatsächliche Nacht- und Feiertagsarbeit erbracht wird; dabei wird die Vergütung nur für jene Teile der Arbeit geleistet, die nachgewiesenermaßen in dieser Zeit hergestellt worden sind.“

Ist eine dringende Arbeit derart beschaffen, daß es ausgeschlossen ist, dieselbe in der normalen Arbeitszeit auszuführen, so ist der Unternehmer verpflichtet, den Besteller bei der Übergabe des Auftrages auf die Notwendigkeit der Nacht- oder Feiertagsarbeit aufmerksam zu machen.

Um den Nachweis der geleisteten Nacht- und Feiertagsarbeit zu erhalten, wird verfügt, daß der Kurrent-Unternehmer zu verhalten ist, vor Beginn dieser Arbeit den Vorkostenabzug über die bis dahin geleisteten Teilarbeiten vorzulegen und am nächsten Morgen den Vorkostenabzug über die während der Nacht oder des Feiertags geleisteten Teilarbeiten zur Vorlage zu bringen.

9. Um der Stadtbuchhaltung Gelegenheit zu geben, alle bisher aufgelegten und in Verwendung stehenden städtischen Druckorten kennen zu lernen, ist je ein Exemplar aller von dem betreffenden Amt selbständig aufgelegten Druckorten der Stadtbuchhaltung (Departement II) zu übermitteln.

Jede von den Bezirksvertretungen, den Magistrats-Abteilungen und den magistratischen Bezirksämtern angeschaffte neue Druckorte bedarf der Genehmigung der Magistrats-Direktion; es ist daher jede bezügliche Anschaffung der Magistrats-Direktion zur Genehmigung vorzulegen. Desgleichen ist vor Veranschaffung einer neuen Auflage bereits bestehender Druckorten je ein Exemplar der betreffenden Druckorte der Magistrats-Direktion vorzulegen.

Die einer Magistrats-Abteilung unterstehenden städtischen Ämter haben vor Anschaffung neuer Druckorten oder vor Veranschaffung einer neuen Auflage bereits bestehender Druckorten die Genehmigung der kompetenten Magistrats-Abteilung einzuholen.

17.

Vorlage von Bankkonsensakten, bei welchen das 15prozentige Hofausmaß nicht eingehalten wird, an den Stadtrat.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. Weiskirchner vom 19. März 1904, ad M.-Abt. XIV, 363/04:

Auf Grund des Stadtrats-Beschlusses vom 23. Februar 1904, Z. 2174, wird angeordnet, daß in Zukunft Bankkonsensakten, bei welchen das im § 43 der Bauordnung für Wien vorgeschriebene 15prozentige Hofausmaß nicht eingehalten wird, vor Erteilung der Baubewilligung dem Stadtrate zur Kenntnisnahme vorzulegen sind.

18.

Abänderung der §§ 23 und 24 der Pensionsvorschrift.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 22. März 1904, M.-D. 740/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 22):

Anlässlich eines einzelnen Falles (M.-D. 3133/03) wurde in der Sitzung des Gremiums der Magistratsräte vom 26. November 1903 die Frage erörtert, auf welchen Zeitpunkt das Wort „dermalen“ im letzten Paragraphen der Pensionsvorschrift für die Gemeindebeamten und Diener der Stadt Wien zu beziehen sei („den dermalen im Dienste der Gemeinde stehenden Beamten oder Dienern wird die früher in Staats- oder in einem diesem gleichgestellten Dienste zugebrachte Dienstzeit bei Bemessung des Ruhegenusses in Anrechnung gebracht, wenn zwischen derselben und der kommunalen Dienstleistung keine Unterbrechung stattgefunden hat“).

Nach der Praxis wurde der 1. April 1872, mit welchem Tage die ganze, durch die Gemeinderats-Beschlüsse vom 15. Februar, 5. und 12. März, 5., 12. und 30. April 1872 festgesetzte Pensionsvorschrift in Wirksamkeit trat, als maßgebend angesehen; es wurde jedoch von manchen die Meinung geteilt, daß der vorletzte Paragraph der Pensionsvorschrift durch den Gemeinderats-Beschluß vom 1. Februar 1895, Z. 171, eine neue Fassung erhalten habe („diese abgeänderte Pensionsvorschrift tritt mit 1. Februar 1895 in Wirksamkeit und findet in allen nach diesem Tage vorkommenden Fällen der Anweisung einer Pension Anwendung“) und daß mit Rücksicht hierauf das Wort „dermalen“ im letzten Paragraphen nun die am 1. Februar 1895 im Gemeindedienste Gesandenen betreffe.

Eine eingehende Prüfung der Aktenlage ergab jedoch, daß sich das „dermalen“ im Sinne der Beschlußfassung des Gemeinderates vom 30. April 1872 nur auf die am 1. April 1872 im Gemeindedienste gesandenen Beamten und Diener bezieht, die Fassung des vorletzten Paragraphen der Pensionsvorschrift niemals abgeändert wurde und insbesondere die Annahme, daß dieser Paragraph durch den Gemeinderats-Beschluß vom 1. Februar 1895, Z. 171, eine neue Formulierung erhalten hätte, vollständig aktenwidrig ist, indem sich die mit dem letztbelegenen Gemeinderats-Beschlüsse vorgenommenen Änderungen lediglich auf die §§ 2, 13, 17, 18, 19 (neu) und 22 (neu), nicht aber auf den § 23 (neu) bezogen.

Behufs vollständiger Beseitigung der aufgetauchten Zweifel erschien es zweckmäßig, die beiden letzten Paragraphen der Pensionsvorschrift präziser zu formulieren und außerdem eine Umstellung derselben vorzunehmen.

Andererseits erschien auch die endgültige Austragung der Angelegenheit der Staatsdienstzeit-Anrechnung durch eine meritorische Änderung des bisherigen § 24 der Pensionsvorschrift am Platze.

Da sich der Gemeinderat bei unmittelbarem Übertritt aus dem Staats- in den Gemeindedienst regelmäßig bestimmt gefunden hat, diese Anrechnung im Gnadenwege zu bewilligen, sich also bereits eine feste Praxis herausgebildet hatte, wurde vom Magistrats-Gremium beantragt, den dieser Praxis zugrunde liegenden Gedanken in der Pensionsvorschrift selbst zum Ausdruck zu bringen.

Die Anträge des Magistrates wurden mit dem Gemeinderats-Beschlusse vom 26. Februar 1904, Z. 14653/03, genehmigt und es erhielt demgemäß der V. Abschnitt der Pensionsvorschrift eine neue Fassung:

Gemeinderats-Beschluß vom 26. Februar 1904, Z. 14653/03.

Der V. Abschnitt der Pensionsvorschrift wird in seiner gegenwärtigen Fassung aufgehoben und hat künftig zu lauten, wie folgt:

„V. Schlußbestimmungen.

§ 23.

Den im Dienste der Gemeinde stehenden Beamten oder Dienern wird die früher im Staats- oder in einem diesem gleichgestellten Dienste zugebrachte Dienstzeit bei Bemessung des Ruhegenusses in Anrechnung gebracht, wenn zwischen derselben und der Kommunaldienstzeit keine Unterbrechung stattgefunden hat.

§ 24.

Diese abgeänderte Pensionsvorschrift tritt mit 26. Februar 1904 in Wirksamkeit und findet in allen nach diesem Tage eintretenden Fällen der Anweisung einer Pension für einen Beamten, Diener oder dessen Witwe, sowie eines Erziehungsbeitrages Anwendung, wenn auch das den Anspruch begründende Ereignis früher eingetreten ist, daher auch auf die Witwen und Waisen jener Beamten und Diener, welche an diesem Tage bereits in bleibenden Ruhestand versetzt waren.“

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1904 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 25. Kundmachung des Finanzministeriums vom 14. März 1904, betreffend die Anfassung der in Mezötelegd in dem Etablissement der Bihar-Szilágyer Mineralölsaffinerie-Aktiengesellschaft aufgestellten Zollpostur.

Nr. 26. Kundmachung des Finanzministeriums vom 19. März 1904, betreffend die Errichtung einer Zollpostur für Postgüter in Bregenz.

Nr. 27. Verordnung des Finanzministeriums vom 18. März 1904, betreffend die Schlusseinheiten der an den inländischen Börsen (Wien, Prag und Triest) notierten Effekten als Grundlage für die Bemessung der Effektenumsatzsteuer.

Nr. 28. Kundmachung des Handelsministeriums vom 15. März 1904, womit die Vorschriften, betreffend die Eichung und Stempelung einer aus mehreren einzelnen Brückenwagen zusammengesetzten Wägevorrückung zum Abwägen großer Lasten (Lokomotiven, Eisenbahnwaggons u. f. w.) veröffentlicht werden.

Nr. 29. Kundmachung des Handelsministeriums vom 15. März 1904, betreffend die nähere Beschreibung (samt Zeichnung) der Wassermessertypen IX a, XXXVII und XXXVIII.

Nr. 30. Kaiserliche Verordnung vom 28. März 1904, womit die Rekrutenkontingente zur Erhaltung des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr für das Jahr 1904 bestimmt und deren Aushebung bewilligt werden.

Nr. 31. Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, der Finanzen, des Handels und der Justiz vom 29. März 1904, womit in Durchführung des Gesetzes vom 4. Jänner 1903, R.-G.-Bl. Nr. 10, weitere Übergangsbestimmungen für die Prager Produktenbörse und die Czernowitzer Frucht- und Produktenbörse erlassen werden.

Nr. 32. Konzessionsurkunde vom 26. März 1904 für die Lokalbahn Zwettl—Martinsberg.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 34. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 11. Februar 1904, Z. XVI-1562, betreffend die der Stadtgemeinde Mödling erteilte Bewilligung zur Einhebung von Musik- und Verschönerungstaxen und die hierfür erlassenen Einhebungsvorschriften.

Nr. 35. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 5. März 1904, Z. X a-37/1, betreffend die Verlautbarung des von der Zajakonturrenz Mittelbach-Laa mit dem Niederösterreichischen Landesauschusse und der Staatsverwaltung gemäß § 5 des Landesgesetzes vom 30. Mai 1903, L.-G.-Bl. Nr. 39, abgeschlossenen Übereinkommens in Betreff der Regulierung des Zajakbaches von Asparn nach aufwärts bis zur Gnabendorfer Bezirksstraßenbrücke im Konkurrenzbezirke Mittelbach-Laa.

Nr. 36. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 9. März 1904, Z. XVI-161/3, betreffend die der Gemeinde Unter-Gänserndorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Jahre 1904 bis inklusive 1906.

Nr. 37. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 9. März 1904, Z. XVI-304/1, betreffend die der Gemeinde Bockfließ erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K für die Jahre 1904 bis inklusive 1906 und einer Branntweinaufgabe von 6 K für die Jahre 1904 bis inklusive 1906.

Nr. 38. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 9. März 1904, Z. XVI-646/1, betreffend die der Gemeinde Pernersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bieraufgabe von 2 K für die Jahre 1904 bis inklusive 1906.

Nr. 39. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 9. März 1904, Z. XVI-648/1, betreffend die der Gemeinde Hardegg erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bieraufgabe von 2 K für die Jahre 1904 bis inklusive 1906.

Nr. 40. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 9. März 1904, Z. XVI-649/1, betreffend die der Gemeinde Perchtoldsdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bieraufgabe von 2 K für die Jahre 1904 bis inklusive 1906.

Nr. 41. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 9. März 1904, Z. XVI-650/1, betreffend die der Gemeinde Oberwaltersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bieraufgabe von 2 K für die Jahre 1904 bis inklusive 1906.

Nr. 42. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 9. März 1904, Z. XVI-652/1, betreffend die der Gemeinde St. Peter in der Au erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bieraufgabe von 2 K für die Jahre 1904 bis inklusive 1906.

Nr. 43. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 9. März 1904, Z. XVI-653/1, betreffend die der Gemeinde Seufenberg erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bieraufgabe von 2 K 40 h für die Jahre 1904 bis inklusive 1906.

Nr. 44. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 9. März 1904, Z. XVI-654/1, betreffend die der Gemeinde Langenlois erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bieraufgabe von 3 K für die Jahre 1904 bis inklusive 1906.

Nr. 45. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 9. März 1904, Z. XVI-657/1, betreffend die der Gemeinde Pfaffstätten erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bieraufgabe von 3 K für die Jahre 1904 bis inklusive 1906.

Nr. 46. Gesetz vom 2. März 1904, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Beitragsleistung zu den im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 66, vom Staate auszuführenden Wasserstraßen.

Nr. 47. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 10. März 1904, Z. I-428/3, betreffend die Änderung der Sonntagsruhevorschriften.*

Nr. 48. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 12. März 1904, Z. I-1792/13, betreffend Änderung der Sonntagsruhebestimmungen im politischen Bezirke Horn.

Nr. 49. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 21. März 1904, Z. XVI-243/3, betreffend die der Gemeinde Unter-Gänserndorf erteilte Bewilligung zur Änderung ihres Namens in „Gänserndorf“.

Nr. 50. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 23. März 1904, Z. XVI-647/2, betreffend die der Gemeinde Seitenstetten erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bieraufgabe von 2 K für die Jahre 1904 und 1905.

Nr. 51. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 23. März 1904, Z. XVI-258/2, betreffend die der Gemeinde Wolkersdorf erteilte Bewilligung zur Forteinhebung einer Bierverbrauchsaufgabe von 3 K 40 h für das Jahr 1904.

(Richtigstellung.) Im Amtsblatte Nr. 26 ex 1094 „Gesetze, Verordnungen etc.“ III, 25 ist der Erlaß des Wiener Magistrates, betreffend die „Feststellung des „üblichen“ Tagelohnes für das Wiener Gemeindegebiet“ dahin richtig zu stellen, daß es anstatt: „e) Arbeiter etc. 2 K“ richtig zu heißen hat: „e) Arbeiter etc. 4 K.“

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollinhaltlich aufgenommen.